

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 23. Dezember 2025

Nr. 53

Inhalt		Seite
04.12.2025	- Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2026 und Verkündung der Haushaltssatzung 2026	960
08.12.2025	- Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2026 und Verkündung der Haushaltssatzung 2026	962
22.12.2025	- Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2026 und Verkündung der Haushaltssatzung 2026	965
17.12.2025	- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Freden (Leine) (Hebesatzsatzung)	968
17.12.2025	- Hundesteuersatzung der Gemeinde Freden (Leine)	969
18.12.2025	- Entgeltregelung der Stadt Hildesheim für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den städtischen Schulen	976
18.12.2025	- Bekanntmachung der Gemeinde Nordstemmen über das Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0103A „Schratfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften und der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	978

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.514.100 Euro	2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	13.058.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.954.100 Euro	2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	13.923.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	849.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.363.000 Euro
		2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.469.000 Euro
		2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	130.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 15.376.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 16.416.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.469.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.050.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	470 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	410 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu Höhe von 10.000,00 Euro im Einzelfall als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenzen für Investitionen von finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO werden auf 100.000 € (netto) für Baumaßnahmen und 50.000 € (netto) für sonstige Investitionen festgesetzt.

Diekholzen, den 04.12.2025



M. Bludau
(Bludau)
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 16.12.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **05.01.2026** bis **15.01.2026** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Diekholzen,
Alfelder Str. 5, Zimmer OG-06,
31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen bereitgestellt.

Diekholzen, den 18.12.2025
Ort, Datum

Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister

M. Blüden



HAUSHALTSSATZUNG

der
STADT BOCKENEM
für das
HAUSHALTSJAHR 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.391.100 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.441.900 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	6.500 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	6.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.086.600 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.577.500 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	998.200 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.698.300 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	922.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.000.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bockenem wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	530 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 08.12.2025

STADT BOCKENEM



Rainer Block
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 18.12.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

am **29. und 30.12.2025**
und
vom **05.01.2026** bis **09.01.2026**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Bockenem,
Buchholzmarkt 1, Zimmer Nr. 38,
Bockenem

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2026 wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bockenem bereitgestellt.

Bockenem, den 19.12.2025
Ort, Datum


Stadt Bockenem
Der Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.572.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	25.960.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.801.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.345.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.623.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.825.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.202.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	669.700 Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.202.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

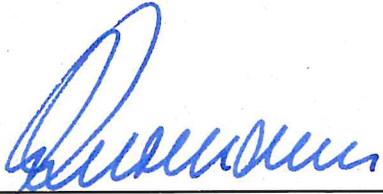
1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Elze 27.11.2025
Ort Datum der Ausfertigung





Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 19.12.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05.01.2026 bis 15.01.2026 zu

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze,
Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 19,
31008 Elze

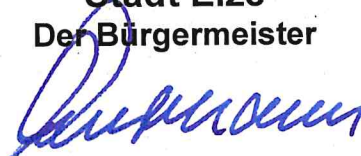
öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Elze bereitgestellt.

Elze, den 22.12.2025

Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister



**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
in der Gemeinde Freden (Leine)
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuersätze**

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hebesatzsatzung außer Kraft.

Freden (Leine), 17.12.2025

Gemeinde Freden (Leine)



(Bernhardt)
Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 17.12.2025 nachfolgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Freden (Leine) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von älter als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet Freden. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht/Haftung

- 1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation zum Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht (Hundehalter/Hundehalterin). Hundesteuerpflichtig kann grundsätzlich jedes über Einkommen verfügende erwachsene Mitglied eines aus mehreren Personen bestehenden Haushaltes sein, in den ein Hund aufgenommen wurde. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.
- 2) Ferner gilt als Hundehalter, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in dem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 3) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 4) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- 1) Die Steuer wird nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	84,00 Euro
b) für den zweiten Hund	108,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	132,00 Euro
d) für den ersten Hund nach § 3 Abs. 3	300,00 Euro
e) für den zweiten Hund nach § 3 Abs. 3	420,00 Euro
f) für jeden weiteren Hund nach § 3 Abs. 3	540,00 Euro

- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), werden den in voller Höhe versteuerten Hunden vorangestellt.

- 3) Als gefährlich gelten Hunde im Sinne der Satzung, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Dies ist der Fall, wenn die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d, e oder f zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

- 1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;

- c) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

- 2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der in § 3 Abs. 1 genannten Sätze zu ermäßigen
 - a) für das Halten eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen.
 - b) für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Über die jagdliche Verwendung des Hundes ist eine Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.
 - c) Für das Halten von Hunden die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung gewährt.

- 3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- 4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde -- darunter eine Hündin- der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter- zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Diese Regelung gilt nicht für Hunde, die nach § 3 Absatz 2 zu versteuern sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a, höchstens jedoch das vierfache der Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt
 - mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats,
 - frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird,
 - bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats,
 - beginnt das Halten eines oder mehrerer Hunde oder ist der Zuzug bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Halterin/der Halter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen des § 7 Absatz 1 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- 2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung fällig.

- 3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer als Einmalzahlung zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

- 4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst erteilt.

§ 9

Anzeige und Auskunftspflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse, das Alter und das Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Außerdem ist bei Anschaffung eines Hundes

bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der vorherigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Lebensmonats als angeschafft.

- 2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von zwei Wochen nach der Veräußerung, der Abschaffung, dem Abhandenkommen, dem Tod des Hundes oder dem Wegzug des/der Halter/in, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Auch bei gleichzeitiger Anschaffung eines neuen Hundes ist der vorherige abzumelden und der neu angeschaffte Hund anzumelden. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe oder Veräußerung des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- 3) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- 4) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Diese ist bei Abmeldung des Hundes wieder abzugeben. Bis zur Ausgabe einer neuen Steuermarke bleibt die bisherige gültig. Auf Verlangen ist den Beauftragten der Gemeinde die Hundesteuermarke vorzuzeigen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- 5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterinnen/Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Absatz 1 die Rasse, das Alter oder das Anschaffungsdatum nicht oder falsch angibt,
 - c) entgegen § 9 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - d) entgegen § 9 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - e) entgegen § 9 Absatz 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
 - f) entgegen § 9 Absatz 4 Satz 5 einen von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 9 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

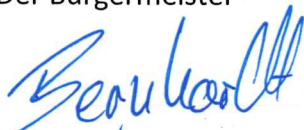
- 1) Die Gemeinde Freden (Leine) kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) bei anderen Gemeinden, beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben.
- 2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene Personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

**§ 12
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Freden (Leine) vom 17.02.2017 außer Kraft.

Freden (Leine), den 17.12.2025

Gemeinde Freden (Leine)
-Der Bürgermeister-


(Bernhardt)



Entgeltregelung der Stadt Hildesheim
für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den städtischen Schulen

vom 15.12.2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2025, Inkrafttreten 01.01.2026)

1. Gruppen

Bei der Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, die seitens der Stadt Hildesheim in den städtischen Schulen angeboten wird, werden folgende Gruppen unterschieden:

- A) Schülerinnen und Schüler
- B) Sonstige Gruppen (z.B. schulische Bedienstete, Schulverwaltungskräfte, externe Gäste)

2. Entgelte

2.1 Für die Gruppen gelten folgende Entgelte:

Gruppen	Entgelt pro Mahlzeit
Gruppe A)	4,20 €
Gruppe B)	6,60 €

2.2 Sofern es sich um eine steuerpflichtige Leistung handelt, ist die gesetzliche Umsatzsteuer in den oben genannten Beträgen enthalten.

2.3 Von der Erhebung eines Entgelts kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme im besonderen Interesse der Stadt Hildesheim oder ein besonderer Härtefall vorliegt.

2.4 Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung durch die Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen ein Entgelt. Dieses dient der teilweisen Deckung der mit der Mittagsverpflegung verbundenen Aufwendungen, insbesondere für:

- a) Lebensmittel, auch soweit mit der Erbringung der Leistung Dritte beauftragt werden
- b) Personal für die Herstellung, Ausgabe und Reinigung, auch soweit mit der Erbringung der Leistung Dritte beauftragt werden
- c) sonstige Sachkosten, die mit der Mittagsverpflegung im Zusammenhang stehen, z.B. Verbrauchsmaterialien, Bestell- und Abrechnungssystem

2.5 Die Kosten für den Ersatz eines Chips betragen 5,00 €. Der erste Chip pro Person ist kostenfrei.

3. Entgelterhebung

- 3.1 Die Entgelte werden für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung erhoben. Für die Bestellung und Abrechnung der einzelnen Mahlzeiten hat die Stadt einen Dienstleister beauftragt. Dieses Bestell- und Abrechnungssystem wird auf Guthabenbasis geführt, es muss also ausreichend Guthaben vorhanden oder eine gültige Berechtigung für Bildung- und Teilhabe (BuT) hinterlegt sein, damit eine Mahlzeit bestellt wird. Die jeweiligen Bestell- und Stornofristen gelten entsprechend.
- 3.2 Vor der ersten Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird mit dem Nutzer ein für alle zukünftigen Inanspruchnahmen gültiger Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag entsteht über das seitens der Stadt bereitgestellte Bestell- und Abrechnungssystem mittels Erklärung im Registrierungsprozess, dass sich der Nutzer mit dieser Entgeltregelung in der jeweils gültigen Fassung einverstanden erklärt. Die Entgeltregelung kann in der jeweils gültigen Fassung sowohl über das Bestell- und Abrechnungssystem als auch der Home-Page der Stadt Hildesheim eingesehen werden.

4. Inkrafttreten

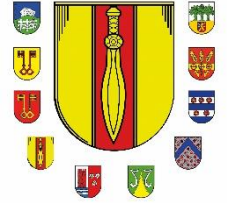
Die Entgeltregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hildesheim, den 18.12.2025

gez. Dr. Ingo Meyer
(Oberbürgermeister)

Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen

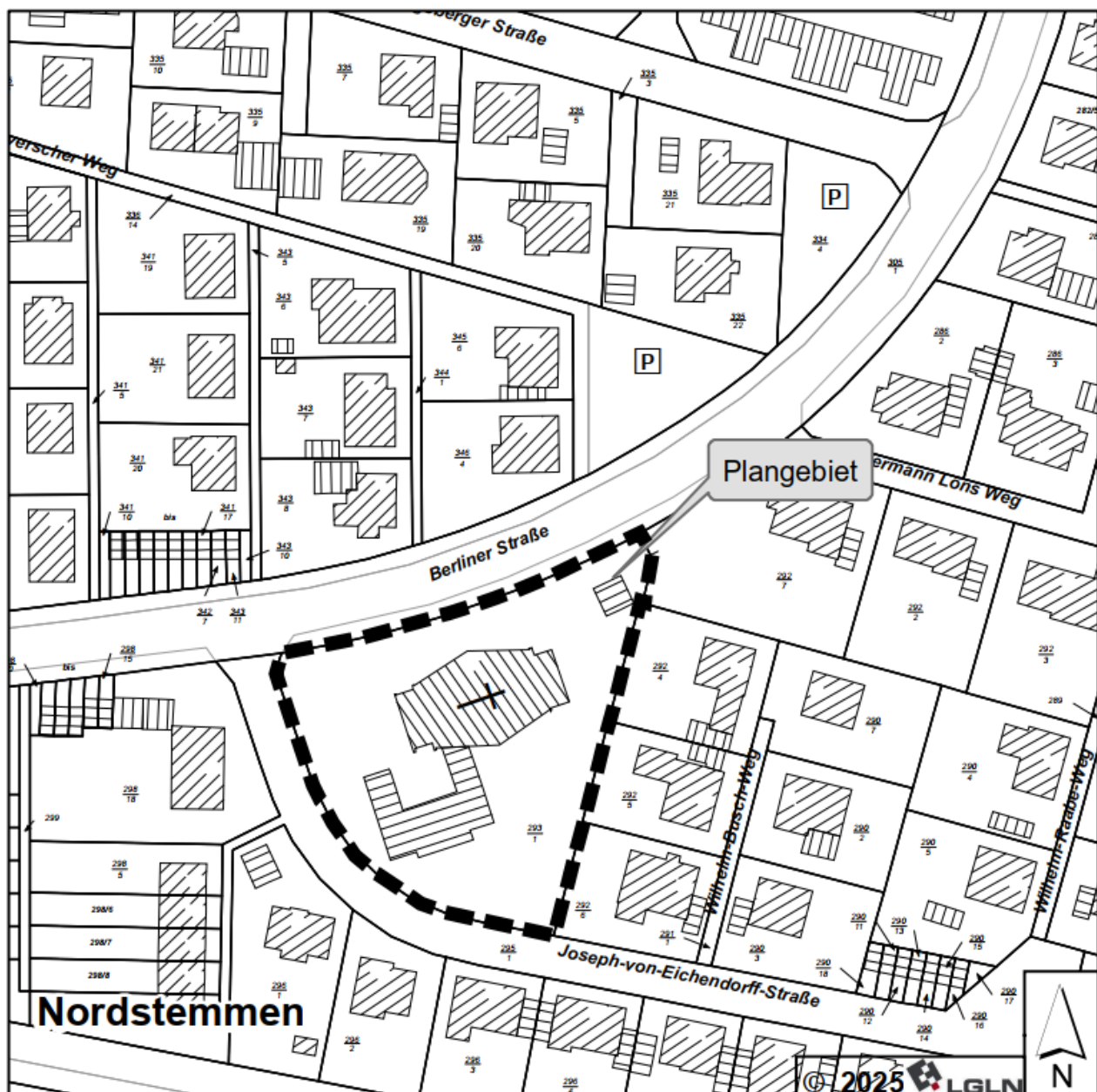


Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0103A „Schratfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften und der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0103A „Schratfeld“ der Gemeinde Nordstemmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen. Gleichzeitig erfolgt die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 0103 A „Schratfeld“, 8. Änderung befindet sich südlich der Berliner Straße und westlich die Joseph-von-Eichendorff-Straße in der Ortschaft Nordstemmen und ist in der nachstehenden Karte „schwarz“ umrandet dargestellt.



Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0103 A „Schratfeld“ der Gemeinde Nordstemmen, nebst Begründung, sowie der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeinde Nordstemmen, Zimmer 11, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen während der folgenden Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0103 A „Schratfeld“ kann dabei Auskunft gegeben werden und die Planunterlagen können ebenfalls im Geoportal auf der Internetseite der Gemeinde Nordstemmen unter: <https://www.nordstemmen.de/bauen-abwasser/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordstemmen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird der Bebauungsplan Nr. 0103 A „Schratfeld“, 8. Änderung und die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen rechtsverbindlich.

Nordstemmen, 18.12.2025

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin

L. S.

gez. Nicole Dombrowski